

Geschäftsordnung

§ 1 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig einmal im Jahr stattfinden.
2. Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
3. Im Regelfall nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht ein Vertreter des Lehrerkollegiums, ein Vertreter des Elternbeirats sowie ein Vertreter der Gemeinde teil.
4. Zu den Sitzungen lädt einer der Vorstände schriftlich oder per E-Mail ein.
5. Einer der Vorstände leitet die Sitzungen.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von einem der Vorstände aufgestellt.
2. Anträge zur Tagesordnung, die bis zu sieben Tage vor der Vorstandssitzung eingehen werden zur Tagesordnung genommen.
3. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu versenden.

§ 3 Beratungs- und Beschlussgegenstände

1. Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
2. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn die beiden Vorstände zustimmen.

§ 4 Beschlussfassung

1. Zur Abstimmung sind nur die beiden Vorstandsmitglieder berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Bei der Abstimmung sind die beiden Vorstandsmitglieder an Beschlüsse, die im Vorfeld von den unter § 6 genannten Ämter/Personen gem. § 6 Nr. 3 getroffen wurden, gebunden.

Eine Abweichung von den Vorbeschlüssen führt zur Nichtigkeit des Vorstandsbeschlusses.

2. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
3. Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.
4. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 5 Protokoll

1. Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen:

Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden.

2. Das Sitzungsprotokoll ist vom in der Sitzung zu wählenden Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

§ 6 Ressortaufteilung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
2. Neben der allgemeinen Vertretung des Vereins i. S. d. § 26 BGB durch den Vorstand, werden folgende Ämter vergeben:
 - a) Der 1. oder 2. Vorsitzende des Vereins beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung. Er ist verantwortlich für die Umsetzung von Mitgliederbeschlüssen und die Erledigung der Vereinsaktivitäten, soweit nicht ein anderes Vorstandsmitglied zuständig ist. Sie sind weiter für die Repräsentation des Vereins zuständig. Über Anträge und allgemeine Ausgaben deren Wert 100,- € nicht überschreitet, kann der Vorstand alleine entscheiden. Geplante Ausgaben deren Wert diesen Betrag überschreiten, werden per Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft beschlossen.
 - b) Der Schatzmeister ist insbesondere eingesetzt und verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen.
 - c) Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat bei jeder Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Vorstandschaft übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen. Scheidet

ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- d) Die Beisitzer wirken unterstützend mit.
- 3. Die vorgenannten Ämter/Personen führen Vorberatungen und Vorschlässe durch, insoweit Beschlussfassungen durch den Vorstand anstehen.
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, Veränderungen der Satzung, die sich durch Prüfung des Finanzamtes oder Registergericht ergeben, selbst, ohne Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung, Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2023 beschlossen. Änderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die Geschäftsordnung wurde zuletzt am 23.10.2023 neu gefasst.

20.10.23
D3/1323-23